

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

Per E-Mail:  
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 10. Februar 2025

**Aktienforum Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des  
Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG)**

**GZ: 2024-0.921.905**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aktienforum bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

**I. Allgemeines**

- Der vorgelegte Entwurf enthält nur jene Teile der Umsetzung der CSRD aus dem Kompetenzbereich des BMJ. Daher ist eine vollständige Stellungnahme erst möglich, wenn auch jene Teile der Umsetzung, die in die Kompetenz anderer Ministerien fallen (konkret: BMAW und BMF), vorliegen.
- Überbordende bürokratische Hürden erschweren das erfolgreiche Wirtschaften von Unternehmen erheblich. Die Präsidentin der Europäischen Kommission, **Ursula von der Leyen, hat angekündigt, 25 % der Berichtspflichten abzubauen**. Der vorliegende Entwurf kann diese bevorstehenden Erleichterungen nicht abbilden.
- **Planungssicherheit** ist für Unternehmen entscheidend. Dies besonders in Bezug auf die Vorbereitungsaufgaben wie Daten- und IT-Systemstruktur, Policies und Zielformulierungen im Zusammenhang mit der neu zu implementierenden Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht. Das Aktienforum ersucht vor diesem Hintergrund **die aktuellen Entwicklungen und Ankündigungen der EU-Kommission vor Verabschiedung des vorliegenden Begutachtungsentwurfs zu berücksichtigen** (Vereinfachung, Integration und Zusammenführung von CSRD, CSDDD, EU-Taxonomie-VO und ggf. auch CBAM).
- Bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben ist auf nationaler Ebene besonders darauf zu achten, jegliches **Gold Plating** – die überplanmäßige Erfüllung - **zu vermeiden**.
- Analog zur EU-Taxonomie-VO sollte in der nationalen Umsetzung verankert werden, dass im **Erstbericht keine Vorjahresangaben** gemacht werden müssen.

- Eine **nationale Anlaufstelle für CSRD und EU-Taxonomie-VO für berichtspflichtige Unternehmen**, die eine einheitliche Auslegung des Gesetzes, Unterstützung bei der Umsetzung in die Praxis, eine transparente Kommunikation der Prüfungsstandards und eine Integration von bestehenden Zertifizierungen sicherstellt, sollte eingerichtet werden.
- Das Aktienforum begrüßt eine **Vereinfachung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** bis hin zu einer generellen reduzierten Anzahl an Datenpunkten, die berichtet werden müssen.
- Die **Implementierungsfrist** der neuen Regelungen sollte um **ein bis zwei Jahre verlängert** werden.
- Das Aktienforum setzt sich zwecks Vereinfachung für eine **Zusammenführung der Berichtspflichten aus CSRD und CSDDD** ein.
- Der Entwurf des NaBeG schreibt eine detaillierte Berichtserstattung entlang der Wertschöpfungskette vor. Aus diesem ergeben sich **für Unternehmen mit komplexen und fragmentierten Lieferketten**, wie dies bspw. in der Bauwirtschaft der Fall ist, **erhebliche administrative und finanzielle Herausforderungen**. Im Unterschied zu anderen Branchen ist die Bauindustrie durch projektbasierte Lieferketten mit oft kurzfristigen Geschäftsbeziehungen zu einer Vielzahl von Auftragnehmern geprägt.
- Die **Berichtspflichten sollten um ein Materialitätsprinzip ergänzt** werden, das Unternehmen ermöglicht, sich auf wesentliche und wirksame Faktoren der ökologischen Transformation entlang ihrer Wertschöpfungskette zu konzentrieren. Eine **differenzierte Berichterstattungspflicht im Bausektor** könnte dabei eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** beinhalten, die die Rolle des Unternehmens in der Wertschöpfungskette berücksichtigt. So würde eine transparente, umsetzbare Berichterstattung sichergestellt, ohne unnötige administrative Belastungen zu verursachen. Dies würde eine **sinnvolle Klimaberichterstattung, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu gefährden**, gewährleisten.
- Anzumerken ist jedenfalls noch der späte Zeitpunkt der Publizierung des Entwurfes, denn laut Gesetz gilt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2024 noch das bestehende NaDiVeG. Viele Unternehmen haben ihr Sustainability Statement 2024 bereits nach CSRD und ESRS erstellt. Derzeit müssten jedoch die NaDiVeG relevanten Informationen in den ESRS konformen Berichten integriert werden. Dies bringt Unternehmen in eine unangenehme Situation und führt dazu, dass Informationen im Bericht doppelt nach unterschiedlichen Vorgaben berichtet werden müssen (zB IRO Tables gem. ESRS und NaDiVeG Risk Tables). Das Aktienforum ersucht um umgehende **Klarstellung** (binnen 1 Woche, da die Berichte für 2024 fertiggestellt werden müssen), **dass, wenn ein Unternehmen ESRS konform berichtet, nicht auch die NaDiVeG Anforderungen zusätzlich erfüllt werden müssen**.

## II. Detail

### Zu Artikel 1 – Änderung des Drittlandunternehmen-Berichtserstattungsgesetz

### Zu § 9 Abs 3 und Abs 5 DriBeG – Zwangsstrafen wegen Verletzung Berichtspflicht

Der in § 9 Abs 3 UGB vorgesehene Strafraum von fünf Prozent der jährlichen Umsatzerlöse ist unverhältnismäßig und überproportional. Die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung steht vor einem schnelllebigen technologischen Wandel, bei dem grundlegende Überlegungen und Wissensstände in kürzester Zeit veraltet sein könnten. Durch die Festlegung der Verjährung auf fünf Jahre würden Unternehmen einem unkalkulierbaren Risiko, nachträglich für mehrere Jahre zurückliegende, anerkannte Praxis belangt zu werden, unterliegen. Das Aktienforum tritt für eine **Streichung des unverhältnismäßigen Strafraums von 5 Prozent** der jährlichen Umsatzerlöse ein. In den **ersten 5 Jahren sollte darüber hinaus der Verjährungszeitraum auf 2 Jahre** herabgesetzt werden.

### Zu Artikel 2 – Änderungen des Unternehmensgesetzbuches

#### Zu § 194 und § 281 Abs 1 UGB – Klarstellung zum Kongruenzprinzip

Aus dem Verweis in § 194 UGB auf § 190 Abs 4 UGB ergibt sich, dass die der aufgestellte Jahresabschluss vor nachträglichen Veränderungen zu schützen ist. In § 281 Abs 1 UGB wird nun festgelegt, dass die Abschlussunterlagen bei der Offenlegung und der Veröffentlichung so wiederzugeben sind, wie sie aufgestellt wurden. Das Aktienforum möchte in den **Erläuterungen des § 281 Abs 1 UGB eine Klarstellung**, dass diese **redaktionellen Änderungen, die den Inhalt nicht beeinflussen, keine nachträglichen Änderungen iSd § 190 Abs 4 UGB** sind.

#### Zu § 211 Abs 1 UGB – Ansatz von Aufwendungen iZm Fremdkapitalaufnahme

Neben der linearen Verteilung von Aufwendungen iZm der Fremdkapitalaufnahme (insb. Disagio) sollte auch die Möglichkeit zur Anwendung der **Effektivzinssatzmethode** – wie auch in IFRS – zulässig sein.

#### Zu § 221 Abs 4a UGB – Größenklasse-Umschreibung

Gemäß § 221 Abs 4a UGB idGF haben Aktiengesellschaften, welche „Mutterunternehmen“ iSd § 189a Z 6 UGB sind, ihre Schwellenwerte nach Abs 1 (für „kleine“ Kapitalgesellschaften) und Abs 2 (für „mittelgroße“ Gesellschaften) auf konsolidierter oder aggregierter Basis zu berechnen. Die nunmehr vorgeschlagene Änderung sieht eine Ausweitung dieser Bestimmung auf alle Kapitalgesellschaften als Mutterunternehmen vor.

Laut Erläuterungen zum vorliegenden Begutachtungsentwurf seien in der Praxis auch bei GmbHs an einer „Konzernspitze“ Transparenzprobleme durch die Inanspruchnahme, der für kleine Gesellschaften gewährten, Erleichterungen entstanden. Daher sei auch für solche „wirtschaftlich bedeutenden“ Gesellschaften eine Prüfungspflicht (die bekanntlich erst für mittelgroße GmbHs besteht) sinnvoll. Durch die Zusammenrechnung von Mutter- und Tochtergesellschaften (Schwellenwertermittlung mittels aggregierter oder konsolidierter Berechnung) bei allen Mutter-Kapitalgesellschaften wird nunmehr auf einen Wechsel in höhere Größenklassen auch für Holding-GmbHs und damit verbundenen umfangreicheren Verpflichtungen für die Rechnungslegung, Unternehmensberichterstattung und Offenlegung abgezielt. Die mit dem **Wechsel in eine höhere Größenklasse verbundenen Rechtsfolgen würden für die betroffenen Holding-GmbHs einen erheblichen Mehraufwand sowie Strukturprobleme bedeuten**, insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Gebundene Rücklagen:** „Große“ GmbHs haben in ihrem bilanziellen Eigenkapital gemäß § 229 Abs 4 UGB gebundene Rücklagen auszuweisen, die einerseits aus der **gebundenen Kapitalrücklage** und andererseits aus der **gesetzlichen Rücklage** bestehen. Dies würde zu erheblichen **Einschränkungen** bei Umstrukturierungen und der Rücklagenverwendung führen (Auflösung nur zum Ausgleich von Bilanzverlusten!). In vielen Fällen wäre wohl auch die Sinnhaftigkeit einer solchen

EK-Bindung fraglich, etwa bei kleinen GmbHs, die lediglich **Zwischen- bzw. Bereichsholdings** für Zwecke einer klaren Strukturierung von Unternehmensgruppen darstellen und oftmals nur Gewinnausschüttungen durchleiten bzw. lediglich Beteiligungen an großen operativen Tochtergesellschaften halten, die ohnehin ggfs. selbst gebundene Rücklagen bilden müssen.

- Erweiterte Berichts- und Angabepflichten: Die erweiterte Angabepflicht würde insb. in Form der zusätzlich notwendigen Anhangsangaben sowohl für mittelgroße als auch große Gesellschaften gem. §§ 238 und 239 UGB oder für große Gesellschaften gem. § 240 UGB liegen. Mittelgroße und große GmbH müssen zudem einen Lagebericht gem. § 243 UGB aufstellen (während „kleine“ GmbH ausdrücklich davon befreit sind – § 243 Abs 4 UGB). Im Rahmen des Lageberichts haben „große“ Kapitalgesellschaften künftig zudem auch die aufwendige Nachhaltigkeitsberichterstattung abzuhandeln (§ 243b UGB idF NaBeG). Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit dieser Erweiterung für kleine Holdings gelten die obigen Ausführungen.
- Pflicht zur Abschlussprüfung: Durch den Wechsel der Größenklasse würde die Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts gemäß § 268 UGB durch einen Wirtschaftsprüfer bestehen. Die Prüfungspflicht würde somit wiederum für (nur durch Zusammenrechnung) nicht mehr kleine Zwischenholdings gelten, auch wenn deren Tochtergesellschaften selbst prüfungspflichtig sind.
- Offenlegung: Der Wechsel der Größenklasse zu einer mittelgroßen bzw. großen GmbH führt außerdem dazu, dass die Erleichterungsbestimmungen des § 278 UGB (Offenlegung für kleine GmbH) bzw. des § 279 UGB (Offenlegungen für mittelgroße GmbH) nicht mehr anwendbar sind.

Die geplante Neuregelung des § 221 Abs 4a UGB könnte auch dazu führen, dass eine Holding-GmbH aufgrund der konsolidierten Schwellenwertberechnung für ihren Einzelabschluss als mittelgroß oder groß eingestuft wird, was strengere Verpflichtungen für ihren Jahresabschluss zur Folge hätte. Gleichzeitig könnte jedoch in bestimmten Fällen eine Befreiung von der Konzernabschlusspflicht durch aggregierte Ermittlung der Schwellenwerte für die Mutter- und Tochtergesellschaften möglich bleiben. Diese Ungleichbehandlung könnte Zweifel an der geplanten Regelung aufwerfen.

In Anbetracht der Ausführungen und etwaigen weiteren Angabe-, Offenlegungs- und Prüfpflichten bedarf es einer **eingehenden Betrachtung, ob die durch die geplanten Neuregelungen angestrebte höhere Transparenz den dadurch entstehenden zusätzlichen wirtschaftlichen Aufwand für die davon betroffenen Unternehmen** (zB reine Finanz- oder Zwischenholdings) **tatsächlich rechtfertigt**.

#### **Zu § 223 Abs 4 letzter Satz und Abs 6 UGB – Verkürzung der Postenbezeichnung auf die tatsächlichen Inhalte und Zusammenfassung von Posten der Bilanz und der GuV**

§ 223 Abs 4 letzter Satz UGB legt fest, dass die Postenbezeichnungen in der Bilanz und der GuV auf ihre tatsächlichen Inhalte verkürzt werden sollen. § 223 Abs 6 UGB normiert, dass gewisse Posten der Bilanz und der GuV zusammengefasst werden können. Dies nur, wenn es sich nicht um wesentliche Beträge handelt und dadurch die Klarheit der Darstellung verbessert wird. Beide Bestimmungen haben bisher sehr wohl zur Klarheit, Leserlichkeit und Aussagekraft der Jahresabschlüsse beigetragen. Insbesondere die Zusammenfassung von Posten und Aufgliederung im Anhang hat zur Entlastung und besseren Übersichtlichkeit geführt. Insbesondere bei großen Kapitalgesellschaften ist die Zusammenfassung von Posten der Bilanz und GuV überaus verbreitet. Um dies an einem Beispiel zu verdeutlichen: Die Bilanzposition in § 224 Abs 2 UGB lautet „Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“. Aufgrund von § 223 Abs 4 letzter Absatz UGB wird das Wort „Schecks“ von

den meisten Gesellschaften in Österreich nicht mehr angeführt, da diese in der Praxis so gut wie nicht mehr vorkommen und ansonsten zu Verwirrung führt. Das Aktienforum empfiehlt daher, die **Bestimmungen § 223 Abs 4 und Abs 6 UGB in der geltenden Fassung beizubehalten.**

#### **Zu § 243b Abs 2 und § 267a Abs 2 UGB – Ausnahmebestimmungen**

Seit Sommer 2024 ist auch die Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB) explizit von der CRD idF CRD 6 ausgenommen (vgl Richtlinie (EU) 2024/1619 (CRD 6) Artikel 1 (Änderung der RL 2013/36/EU Z 1 zur Änderung des Artikel 2 Abs 5 Z 18). Das Aktienforum ersucht daher den Gesetzgeber die **OeEB als Ausnahmen gem. § 243b Abs 2 und § 267a Abs 2 UGB zu ergänzen.**

#### **Zu § 243b Abs 4 UGB – Inhalt Nachhaltigkeitsberichterstattung**

§ 243b Abs 4 UGB basiert auf Art 39a Abs 2 der CSRD. Nach Auffassung des Aktienforum legt die Formulierung in Art 39a Abs 2 lit a sublit iii CSRD „umfassen Folgendes“ den verpflichtenden Rahmen der Inhalte fest, die im ESRS-Standard (European Sustainability Reporting Standards) definiert sind. Aufgrund des Angabepunktes 17 des E1-Klimaschutz ist es möglich auch anzugeben, dass die Ziele derzeit nicht im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C stehen. Es kann somit auch angegeben werden, dass ein Unternehmen noch über keinen Übergangsplan verfügt und diesen erst beabsichtigt zu erstellen. Aus dem Wortlaut des § 243b Abs 4 Z 1 lit c UGB „hat zu umfassen“ ergibt sich, dass ein Unternehmen verpflichtet ist Angaben zu machen, wie es beabsichtigt das Geschäftsmodell und die Strategie mit der Begrenzung der Erderwärmung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und dem Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 zu vereinbaren. **§ 243b Abs 4 UGB ist enger gefasst als es die Richtlinienbestimmung vorgibt.** Es handelt sich um **Gold Plating und sollte entsprechend angepasst werden.**

#### **Zu § 243b Abs 4 Z 3 und Z 5 UGB iZm § 243c UGB – Corporate Governance Bericht**

Die neuen Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sehen in § 243b Abs 4 Z 3 und Z 5 UGB (sowie im konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht gem. § 267a Abs 4 Z 3 und Z 5 UGB) die Angabe von Informationen vor, die auch im Corporate Governance Bericht gem. § 243c enthalten sind. Im Detail müssen im Nachhaltigkeitsbericht bis zu 29 Datenpunkte gem. ESRS GOV-1 bis GOV-4 aufgenommen werden. Diese Informationen würden daher doppelt berichtet. Gegenseitige Verweise bei der Berichterstattung sind (idR) unzulässig, da der Nachhaltigkeitsbericht anderen Prüfpflichten als der Corporate Governance Bericht unterliegt.

#### **Zu § 243b Abs 11 UGB – Befreiung von Tochterunternehmen**

Das Aktienforum schlägt die Entfernung dieses Absatzes vor, denn die Befreiung nach Abs 9 sollte für alle Tochterunternehmen eines Konzerns gelten. Somit auch für kapitalmarktorientierte Gesellschaften iSd § 189a Abs 1 lit a UGB, die als groß iSd § 221 Abs 3 erster Satz UGB gelten.

#### **Zu § 243b Abs 12 UGB bzw. § 267a Abs 12 UGB – Elektronisches Berichtsformat „Tagging“**

Die Einführung eines einheitlichen elektronischen Datenformats für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bringt enorme technische, zeitliche und kostenintensive Anforderungen für die Unternehmen mit sich. Im Gesetzesentwurf sollte vermerkt werden, dass die Einführung des elektronischen Berichtsformats („Tagging“) erst zu einem späteren Zeitpunkt – **frühestens ab dem Geschäftsjahr 2026** – erfolgen soll (entsprechend dem deutschen Entwurf für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2026). Diese Verzögerung ergibt sich aus den Umständen seitens der „Europe’s voice in corporate reporting“ (EFRAG).

### **Zu § 268 Abs 1 Z 2c UGB – Anforderungen zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Laut § 268 Abs 1 Z 2c UGB muss der Prüfer bei der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts auch die Einhaltung der Anforderung zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung überprüfen. Um dies zu erfüllen, müsste das Unternehmen nicht nur die Lageberichte inkl. Nachhaltigkeitsberichte zeitgerecht erstellen, sondern diese auch elektronisch auszeichnen („taggen“). Das „Taggen“ würde viel Zeit und Ressourcen benötigen und zusätzlich müssten die meisten Unternehmen, die ab 1.1.2025 dazu verpflichtet wären, dies fremd vergeben. Dies alles würde zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen, dem Unternehmen zusätzliche Kosten für das „Taggen“ verursachen und würde die Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses hemmen, bis die elektronische Auszeichnung geprüft wäre. Das Aktienforum fordert daher die **Streichung der Anforderung der Auszeichnung des Nachhaltigkeitsberichts**.

### **Zu § 268 Abs 4 UGB – Pflicht zur Abschlussprüfung und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Abs 4 sollte den Personenkreis festlegen, der die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattungen durchführt. Der Entwurf **erlaubt eine Erweiterung des Personenkreises, was positiv wäre und vom Aktienforum begrüßt wird**, lässt jedoch die Details zur Umsetzung, wie Inhalt und Zeitplan, offen. Durch diese Unklarheit könnte es passieren, dass die „gesetzlichen Voraussetzungen“ nicht zeitnah geschaffen werden. Zudem weisen die Formulierungen des NaBeG teils nur geringfügige Anpassungen gegenüber der CSRD auf bzw. gleichen einem „Zusammenwürfeln“ der Inhalte der CSRD, was zu erheblichen Auslegungsproblemen führen könnte. Derzeit liegen somit die gesetzlichen Voraussetzungen für die unabhängige Erbringung von Prüfungsleistungen, insbesondere die berufsrechtlichen und die aufsichtsbehördlichen Voraussetzungen zur Gleichwertigkeit mit Wirtschaftsprüfern, noch nicht vor. Trotzdem sollen durch § 268 Abs 4 UGB bereits vorweg Bestimmungen betreffend unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen in Form einer bloßen „Ankündigungsgesetzgebung“ in das UGB aufgenommen werden. Sinnvoll wäre es jedenfalls, zuerst die gesetzlichen Voraussetzungen für unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen zu schaffen und erst dann das UGB zu ergänzen und daran anzuknüpfen. Da es sich um ein Mitgliedsstaaten-Wahlrecht handelt schlägt das Aktienforum vor, **§ 268 Abs 4 UGB zu streichen und die Bestimmungen erst später, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen sind, einzuführen**.

Sollte § 268 Abs 4 UGB so eingeführt werden, wäre jedenfalls wichtig anzumerken, dass auch für **Kreditinstitute** die **Möglichkeit** bestehen, sollte den **Nachhaltigkeitsbericht durch andere Prüfer bzw. Prüfgesellschaften als den Abschlussprüfer prüfen zu lassen**.

### **Zu § 283 und § 284 UGB – Sanktionsregime**

Der Entwurf sieht ein empfindliches Sanktionsregime vor und erhöht den bekannten Strafraum der Finanzberichterstattung deutlich.

Beispielsweise: Die in Abs 5 angeführten Strafen wären für eine börsennotierte Aktiengesellschaft zusätzlich zu den im Börsengesetz festgesetzten Strafen zu erbringen. Das Strafmaß von fünf Prozent der jährlichen Umsatzerlöse würde für ein Unternehmen mit einem Umsatz von 1.500 Mio. EUR bis zu 75 Mio. EUR bedeuten. Dies ist ein Vielfaches der im aktuellen Börsengesetz angeführten Strafhöhe.

Die deutliche Erhöhung des Strafraums würde jedoch, insbesondere für große Gesellschaften, eine massive wirtschaftliche Belastung darstellen. Vor allem für Unternehmen, deren Verhalten nicht auf eine Verzögerung oder gar Umgehung ihrer Offenlegungspflichten abzielt, sondern bei denen eine längerfristige Säumnis aus anderen

Gründen resultiert (zB erhebliche Verzögerungen des Jahresabschluss- und Prüfungsprozesses aufgrund von Krisensituationen, schwieriger Beurteilung der Fortführungsfähigkeit ua.), könnten exorbitante Strafzahlungen in einer ohnehin bereits schwierigen wirtschaftlichen Situation sogar Auslöser für eine Insolvenz sein. Der **Strafrahmen von 5 % der jährlichen Umsätze** (§ 283 Abs 5 UGB) sollte daher jedenfalls **gestrichen** werden. Die **Verjährungsfrist** sollte zumindest in den **ersten fünf Jahren** der Anwendung der Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf **zwei Jahre verkürzt** werden.

Es wäre daher wohl auch hier eine Abwägung der Interessen in Bezug auf die gewünschte Transparenz und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Aufwand anzustellen. Es könnte bspw. eine differenzierte Betrachtung angedacht werden und den Anwendungsbereich für die Einleitung des ordentlichen Verfahrens durch das Firmenbuchgericht auf Unternehmen von öffentlichem Interesse beschränken. Bei derartigen Unternehmen würde das (öffentliche) Interesse an Transparenz überwiegen. Es sollte zumindest für Fälle, bei denen sich die Offenlegung aus nachvollziehbaren Gründen verzögert, entsprechende Ermessens- bzw. Nachsichtsregelungen vorgesehen werden.

Gem. § 277 Abs 1 UGB beträgt die **Frist für die Veröffentlichung** des Jahresabschlusses **neun** Monate, während die **Bilanz-Richtlinie** eine Frist von bis zu **zwölf** Monaten vorsieht. Da es sich bei dieser nationalen Bestimmung also um **Gold Plating** handelt, sollte eine verspätete Veröffentlichung zumindest dann straffrei bleiben, solange die Frist von zwölf Monaten nicht überschritten wird.

Aus Sicht des Aktienforums Strafrahmen in der **nationalen Umsetzung zumindest auf den in der CSRD vorgesehenen Strafrahmen zu reduzieren.**

#### **Zu § 908 Abs 6 UGB – Übergangsbestimmung**

In Abs 6 wird festgelegt, dass mittlere Gesellschaften für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2028 beginnen davon absehen können die Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihren Lagebericht aufzunehmen, wenn sie die Gründe dafür im Lagebericht angeben. Der letzte Satz des Abs 6 verweist auf Abs 1 und stellt klar, dass die dort genannten Bestimmungen auf diese Geschäftsjahre weiterhin anzuwenden seien. Was dies konkret in der Praxis bedeutet, ist unklar. Das Aktienforum ersucht diesbezüglich um **Klarstellung in den Erläuterungen.**

#### **Zu § 908 Abs 12 UGB – Übergangsbestimmungen**

Das Aktienforum regt weiters in der Übergangsbestimmung § 908 Abs 12 UGB zu § 198 Abs 7 und § 211 Abs 1 UGB an, folgendes zu ergänzen: **Verbindlichkeiten, die bis zum 31. Dezember 2025 bestehen, können nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fortgeführt werden.** Somit würde sich der Verweis auf § 906 Abs 30 erster Satz UGB erübrigen.

Das Aktienforum dankt für die Kenntnisnahme der Anliegen und ersucht um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Karl Fuchs  
Geschäftsführer Aktienforum